Er bringt an: Das gepfändete Schiff sei das einzige Mittel für ihn, seinen angelernten Beruf als Schiffmann fortzuführen; nehme man es ihm weg, so sinke er zum Taglöhner und Handlanger hinab. Die Analogie mit der Pfändung einer Stickmaschine treffe nicht zu, weil er keine Gelegenheit habe, seinen Beruf als Angestellter zu betreiben und weil hier nicht die maschinelle Thätigkeit gegenüber der persönlichen Leistung prävaliere. In thatsächlicher Beziehung wird berichtigt, daß die Bedienung des Schiffs nur zwei Personen ersordere und beigefügt, daß die zweite kein gelernster Schiffer zu sein brauche.

In Erwägung:

Wenn auch zuzugeben ist, daß bei ber Bedienung eines Ledi= fchiffs die perfonliche Arbeitstraft und Geschicklichkeit eine größere Rolle spielt, als bei einer Stickmaschine oder einer durch Wasser= fraft getriebenen Bandfage — auf welche beiden Fälle die Vor= instanz verwiesen hat — so muß doch mit der letztern gesagt werden, daß der Betrieb ber Schifffahrt, auch wenn sein Umfang so bescheiben und die Betriebsmittel so beschränkte find, wie hier, nicht als Ausübung eines Berufs im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 angesehen werden kann. Das Ledischiff ist nicht lediglich ein Mittel, deffen ber Refurrent zur Ausnützung seiner erlernten persönlichen Fertigkeiten bedarf, sondern es bildet den kapitalistischen Beftandteil eines fleinen Unternehmens, beffen Betrieb bie Beiziehung mindestens einer fremden Arbeitskraft erfordert. Sobald aber dies zutrifft, kann dasselbe nach den in der Praxis aufge= stellten Grenzen der Unpfändbarkeit nach Art. 92 Ziff. 3 nicht als bem Zugriff ber Gläubiger entzogen erklärt werden (vergl. außer den von der Vorinstanz angeführten Entscheiden die in Archiv II, Nr. 101 und III, Nr. 111 abgedruckten);

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erfannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

66. Urteil vom 17. Mai 1898 in Sachen Streicher.

Eine Beschwerde gegen die Verwertung gepfändeter Sachen wegen Unpfändbarkeit derselben ist nicht mehr zulässig.

Um 6. Dezember 1897 wurden bei Hermann Streicher in Hottingen unter anderm brei Schuldbriefe auf Liegenschaften im Kanton Zürich und fünf auf Liegenschaften im Ranton St. Gallen gepfändet, bei benen Streicher sowohl Gläubiger als Schuldner ift. Auf den 1. Marz wurde die Berfteigerung biefer Titel ausgeschrieben. Hiegegen erhob Streicher Beschwerde mit ber Begrun= dung, die Titel bestünden infolge Konfusion nicht mehr zu recht und dürften nicht verwertet werden. Die Beschwerde wurde von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, weil bieselbe gegen die Pfändung der fraglichen Titel hatte gerichtet werden follen und weil die Frage, ob dieselben einen Verkehrswert besitzen oder nicht, nicht dazu führen könne, die Rechte der Gläubiger auf Verstei= gerung derfelben aufzuheben. Gegen den Entscheid der obern tanto= nalen Aufsichtsbehörde vom 19. April 1898 hat ber Schuldner den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es feien die fraglichen acht Schuldtitel der betreibungsrechtlichen Verwertung badurch zu entziehen, daß fie den bezüglichen Motariats= bezw. Gemeinderatskanzleien zur Kaffation zugestellt werben. In formeller Beziehung verweift der Rekurrent auf Art. 17 bes Betreibungsgesetes, wonach jede Verfügung eines Betreibungs= amtes auf dem Beschwerbewege angefochten werden könne; in materieller Beziehung auf § 386 des zurcherischen Privatrechts und Art. 30, Biff. 3 bes ft. gallischen Gesetzes betreffend bas Hypothekarwesen vom 26. Januar 1832.

In Erwägung:

Durch die Pfändung eines Vermögensobjekts erwirbt der Gläubiger ein Recht darauf, falls nicht die Betreibung infolge Zahlung, Fristablaufs 2c. dahinfällt, dasselbe nach Waßgabe des Gesetzes verwerten zu lassen und das Ergebnis zur Deckung seiner Forderung zu verwenden. Die Beschlagnahme zieht das Recht zur Verwertung naturgemäß und notwendiger Weise nach sich. Des-

balb muß der Schuldner, der glaubt, daß ein Objekt nicht zum Gegenstand ber Zwangsvollstreckung gemacht werden könne, schon gegen die Pfändung auftreten, und wenn er dies versäumt, fo kann er sich ber Verwertung als folcher, auf die der Gläubiger burch die unangefochten gebliebene Pfändung ein Recht erlangt hat, nicht mehr widersetzen. Mit Recht haben deshalb die Vorinstanzen ben Beschwerbeführer schon aus dem Gesichtspunkt ber Berspätung abgewiesen, und eine Berletzung des Art. 17 des Betreibungsgesehes, der allerdings ein Beschwerderecht gegen jede Berfügung des Betreibungsamtes giebt, aus bem aber auch folgt, daß die Richtbeachtung der Frist zur Ansechtung einer Verfügung biese, auch wenn sie ursprünglich ansechtbar war, konvalescieren läßt, liegt nicht vor. Auf die Frage, ob die Titel deshalb nicht hatten gepfandet werden follen, weil sie keinen reellen Wert besitzen, ist demnach nicht einzutreten, zumal da das Betreibungs= gesetz die Verwertung von bestrittenen oder zweifelhaften Forderungen burchaus nicht ausschließt. Auf das Begehren, wie es gestellt ift, könnte übrigens auch aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil dasselbe ausschließlich auf kantonalem Rechte beruht, beffen Anwendung einzig den kantonalen Behörden zu= kommt, benen es somit auch einzig zusteht, die Entfräftung wert= los gewordener Hypothekartitel zu verfügen;

hat die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Urteil vom 17. Mai 1898 in Sachen Burgschmibt.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.; Betrieb einer Pension erscheint nicht als « Beruf » im Sinne dieser Gesetzesstelle.

Bei einer für die Firma M. Stöcklin in Luzern gegen Frau Henriette Burgschmidt in Zürich ausgeführten Pfändung überließ bas Betreibungsamt Zürich IV der Schuldnerin drei vollständige

Betten nebst den dazu gehörenden Lingen, drei tannene Wasch= tische, brei tannene Tische, vier Rohrseffel, die vorhandenen fleinen Borhange, eine Chiffonniere und brei Spiegel als Kompeteng= ftude. Diefe Gegenftande bienen gur Ausstattung von brei Bimmern, die Frau Burgschmidt, eine altere, gebrechliche Frau. ohne andere Substiftenzmittel und Erwerbsquellen, ausgemietet bat. Auf Beschwerde der Gläubigerschaft wies die untere kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt an, auch die genannten Gegen= stände einzupfänden, und mit Entscheid vom 19. April 1898 bestätigte die obere kantonale Aufsichtsbehörde diese Anordnung, in= dem ste im Anschluß an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Amtl. Samml., Bo. XXIII, S. 962 und 1266) ausführte, daß es sich bei der Pensionshalterei weniger um die Verwertung per= fönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse, als vielmehr um den Betrieb eines kleinen Unternehmens handle, bei bem bas Moment bes Besitzes einer Anzahl von Gegenständen über die Bethätigung ber Eigenthümerin berselben pravaliere. Gegen diesen Entscheid hat Frau Burgschmidt an das Bundesgericht rekurriert und den Antrag gestellt, es sei berselbe aufzuheben und bas Betreihungsamt Zürich IV anzuweisen, ber Rekurrentin die erwähnten Gegenstände als Kompetenzstücke zu belassen.

In Erwägung:

Der Vorentscheid lehnt sich vollständig an die Regeln an, welche die bundesrechtliche Praxis hinischtlich der Abgrenzung des Anwendungsgebiets von Art. 92 Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes aufgestellt hat. In der That ist klar, daß nach den durch die Praxis aufgestellten Kriterien der Betrieb einer Pensson nicht als ein Beruf im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung aufgesaßt und daß das zu diesem Betriebe erforderliche Mobiliar nicht als durch jene Vorschrift von dem Zugriffe der Släubiger ausgesschlossen betrachtet werden kann, da es sich eben nicht sowohl um die Bethätigung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse, als vielmehr um die Leitung eines kleinen Unternehmens handelt, zu dessen Betriebssonds die fraglichen Möbel gehören. Die Rekursschrift wendet sich denn auch in der Hauptsache nicht gegen den Vorentscheid, sondern gegen die demselben zu Grunde liegende Praxis der Bundesbehörben. Allein hiedon abzugehen,